

einstige Mittelreich wandte sich dem westfränkischen König Karl III. dem Einfältigen zu. In den zwölf Jahren, die seine Regierung währte, hat er mindestens zwanzig Diplome für lothringische Empfänger ausgestellt (DD. 65. 67—74. 76. 81. 83. 84. 100. 103. 104. 106. 107. 114. 121); aber auch bei zweien der von L a u e r für unecht erklärten Stücke, die in diesen Zusammenhang gehören (DD. 125. 127—129), ist eine echte Substanz sicher (DD. 125. 128). Fünf Präzepte liegen noch im Original vor (DD. 67—69. 74. 100). Im wesentlichen handelt es sich um den von Zwentibold und Ludwig her vertrauten Empfängerkreis, in welchem freilich Trier nicht mehr unbedingt dominiert: Cambrai (DD. 67. 68. 106. 128), Toul (DD. 70. 71. 114), Trier (DD. 74. 100. 103), Lüttich (DD. 65. 81), Prüm (DD. 84. 104), St. Mihiel (DD. 73. 83), Andlau (D. 125), Stablo (D. 72), Echternach (D. 76), St. Maximin (D. 69); neu erscheinen die im Sprengel Cambrai gelegene Abtei Maroilles (DD. 107. sp. 129) und der friesische Graf Dietrich (D. 121, Egmonder Überlieferung). Auch schon vor 911 hatte Karl viermal in lothringischen Angelegenheiten geurkundet: D. 5 für Lüttich (894), D. 7 für Salonne (896; vgl. oben S. 28), D. 11 für St. Mihiel (898; vgl. oben S. 32), D. 47 für St. Denis über Leberau im Elsaß (903)²⁾. Die Frage, ob es auch unter ihm noch eine lothringische Sonderkanzlei gegeben habe, liegt nach alledem nahe und wird in der Literatur, nach dem Befunde der Rekognitionen, positiv beantwortet³⁾. Dank der sorgsamsten Edition von L a u e r und dem vorzüglichen Tafelwerk der *Diplomata Karolinorum*⁴⁾ können wir dieses Problem erneut angreifen. Freilich sind uns nicht weniger als sechs Diplome ohne Rekognitionszeile überkommen (DD. 65. 73. 76. 107. sp. 127. 129), davon eines, D. 65 für Lüttich, auch ohne Datum, und vier Präzepte (DD. 73. 83. 107. 114) lehnen sich so eng an Vorurkunden an, daß sie diktatmäßig für die Erforschung der Kanzlei nichts herzugeben vermögen.

Wieder einmal muß die alte bürokratische Vorstellung Schiffbruch leiden, als sei eine Kanzlei jener Zeit eine wirkliche Behörde mit geordneten Geschäftsbereichen gewesen, die man einfach an den in der Unterfertigungszeile genannten Namen ablesen könnte. Das formale Reservat Ratbods von Trier unter Ludwig dem Kinde — daß auf seinen Namen die Diplome für lothringische Empfänger beglaubigt wurden —

²⁾ D. 47 ist allerdings nicht auf lothringischem Boden ausgestellt, wie P a r i s o t S. 580 f. und E c k e l S. 68 annahmen.

³⁾ Vgl. namentlich P a r i s o t S. 597 ff., auch S i c k e l, *Kaiserurkunden in Abbildungen*, Text S. 203.

⁴⁾ Vgl. oben S. 37 Anm. 17.